

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 449/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Januar 1969

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1969 durch

Bundesrichter	S o n n e n b e r g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,	
Bundessozialrichter	B r o s t	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	.

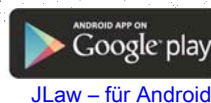
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1967 insoweit aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, als der Kläger Ansprüche aus einer Kopfschußverletzung herleitet. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens des Medizinalrates Dr. H. hatte der Kläger ursprünglich wegen "Granatsplitterverletzung der linken Lunge" Versorgungsrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. bezogen. Im Laufe eines Verfahrens vor dem Sozialgericht, in welchem die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13. Juni 1956 über die Herabsetzung der Rente wegen wesentlicher Besserung der Schädigungsfolgen streitig war, hatte das Versorgungsamt den Berichtigungsbescheid vom 29. Oktober 1958 erteilt, die früheren Verwaltungsbescheide aufgehoben und als Schädigungsfolgen nur noch bezeichnet: "Defekt nach Teilausscheidung der 6. Rippe und verheilte Teilausschneidung der 5. Rippe links nach Granatsplitterverletzung der Lunge"; es hatte die Weitergewährung von Rente versagt, weil die MdE nicht zum Bezug von Rente berechtigt habe. Dieser Berichtigungsbescheid war Gegenstand des damaligen Klageverfahrens geworden, in welchem die Klage und die Berufung nach Beweisaufnahme keinen Erfolg gehabt hatten. In seiner rechtskräftig gewordenen Entscheidung vom 11. April 1962 hatte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen - hauptsächlich gestützt auf ein Gutachten des Dozenten Dr. A. - den Berichtigungsbescheid für rechtmäßig gehalten, weil das Gutachten des Medizinalrates Dr. H. von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei und zu einer falschen Einschätzung der MdE geführt habe. Durch die anerkannt gebliebene Granatsplitterverletzung und die Teilausschneidung der 6. Rippe werde die Erwerbsfähigkeit nicht in einem zum Bezüge von Rente berechtigenden Grade herabgesetzt. Eine damals schon geltend gemachte Atemnot hatte es als unabhängig von der Verwundung oder von Schädigungsfolgen durch eine spastische asthmatoide Bronchitis verursacht angesehen.

Im Mai 1962 beantragte der Kläger spastische asthmatoide Bronchitis und Zustand nach Kopfschuß mit nachfolgender Schwerhörigkeit als Schädigungsfolgen anzuerkennen. Das Versorgungsamt zog die Unterlagen der Polizeistation über einen



- 3 -

Überfall von Ausländern in der Nacht vom 27. zum 28. September 1946 auf das elterliche landwirtschaftliche Anwesen des Klägers heran. Gestützt auf mehrere fachärztliche Gutachten lehnte es durch Bescheid vom 30. März 1965 die Gewährung von Rente ab, weil sich die Schädigungsfolgen nicht verschlimmert hätten; die spastische asthmatoide Bronchitis sei ausweislich des rechtskräftigen Urteils des LSG Essen vom 11. April 1962 kein Schädigungsleiden; die Folgen des Raubüberfalles im Jahre 1946 könnten nicht anerkannt werden, weil dieser keine unmittelbare Kriegseinwirkung gewesen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28.6.1965).

Auf die Klage hat das SG durch Urteil vom 13. Januar 1966 festgestellt, daß die geringgradige Innenohrschwerhörigkeit rechts und die Narben vom rechten äußeren Augenwinkel bis zum rechten Ohr und hinter dem Warzenfortsatz des rechten Ohres Schädigungsfolgen seien. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht gewesen, Ende des Jahres 1946 habe die Polizei im besetzten Gebiet ihre Aufgaben noch nicht sachgemäß erfüllen können. Infolge der Anwesenheit der zahlreichen, nicht unter Polizeikontrolle stehenden Ausländer sei die Gefahr von Überfällen durch ausländische und inländische Rechtsbrecher besonders groß gewesen. Dies sei eine besondere mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängende Gefahr.

Der Kläger hat Berufung eingelegt; das LSG habe im Urteil vom April 1962 über die allgemeinen Folgen von Einwirkungen des Wehrdienstes nicht entschieden, sondern nur über die Verletzungsfolgen; bei dem Raubüberfall habe der Kläger einen Durchschuß des Gleichgewichtsnerfs erlitten; die MdE müsse noch aufgeklärt werden. Der Beklagte hat Anschlussberufung eingelegt und beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Durch Urteil vom 26. April 1967 hat das LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Münster abgeändert und die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hat es zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, durch das Urteil vom April 1962 sei rechtskräftig festgestellt worden, daß die Bronchitis keine Schädigungsfolge sei. In dieser Entscheidung sei ausgeführt, daß die Atemnot völlig unabhängig von der Verwundung sei und nicht durch Schädigungsfolgen, sondern durch eine unabhängig davon bestehende spastische asthmatoide Bronchitis hervorgerufen sei. Diese Feststellung stütze sich auf die früheren Gutachten der Sachverständigen, insbesondere des Dr. A Der Überfall der Ausländer sei kein versorgungsrechtlich geschützter Tatbestand. Nach dem Bericht des Leiters der zuständigen Polizeistation sei die deutsche Polizei alarmiert worden, während sich die Täter noch auf dem Grundstück befunden hätten. Es seien sofort vier Polizeibeamte motorisiert zum Tatort entsandt worden. Sie hätten die Täter zwar nicht sofort festnehmen können. Die nähere Umgebung des Gehöftes und die anliegenden Waldstücke seien abgesucht worden. Später seien die Täter festgenommen und durch ein britisches Militärgericht verurteilt worden. Das Leben in der damaligen britischen Besatzungszone habe sich - auch was den Schutz vor Verbrechen durch Privatpersonen anbelangt habe - normalisiert. Im September 1946 seien seit Kriegsende fast anderthalb Jahre vergangen. Im Anschluß an den Raubüberfall habe die Polizei eine umfangreiche Ermittlungstätigkeit eingeleitet, die letztlich zum Erfolg geführt habe. Sie habe also zu der angegebenen Zeit die ihr übertragene Aufgabe der Verbrechensbekämpfung ausführen können und auch ausgeführt. Von einer über das auch in Friedenszeiten übliche Maß von Straftaten hinausgehenden Kriminalität, könne hier keine Rede sein. Hieran ändere auch die Behauptung des Klägers nichts, daß die Täter damals in einem in der Nähe des elterlichen Gehöfts gelegenen Lager untergebracht gewesen seien.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1967 und der Bescheide des Beklagten vom 30. März 1965 und 28. Juni 1965 sowie in Abänderung des Urteils des SG Münster vom 13. Januar 1966 den Beklagten zu verurteilen, die beim Kläger bestehenden Kopfverletzungsfolgen und asthmatoide Bronchitis zusätzlich als Schädigungsfolgen anzuerkennen und hierfür ab 1. Mai 1962 Rente nach einer MdE von mindestens 50 v.H. zu gewähren;
2. hilfsweise, das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1967 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verkennung der Rechtskraft der Entscheidung vom April 1962; in ihr seien nur die Folgen der Verwundung am Brustkorb, nicht aber auch die allgemeinen Einwirkungen des Militärdienstes berücksichtigt. Ferner rügt er eine Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), weil auch Ende 1946 die Polizei nicht in der Lage gewesen sei, ihre Aufgaben im bestzten Gebiet sachgerecht zu erfüllen. Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein Rechtsmittel ist zulässig, kann aber nur zum Teil Erfolg haben.



Was zunächst die asthmatoide Bronchitis anlangt, so ist der Kläger zu Unrecht der Ansicht, dieses Leiden sei in der Entscheidung des LSG vom April 1962 nicht abschließend als Schädigungsfolge behandelt worden. Damals war die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides streitig, und die Gerichte hatten darüber zu entscheiden, ob die auf einem Gutachten des Medizinalrates Dr. H. beruhende Anerkennung einer Granatsplitterverletzung der linken Lunge als Schädigungsfolge mit einer MdE um 50 % seinerzeit außer Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen war. Die ärztlichen Gutachten, auch das des Dr. A., befaßten sich in erster Linie mit den Folgen der Splitterverletzung. Darüber hinaus aber hatte das LSG geprüft, ob etwa weitere Schädigungsfolgen als die bis dahin anerkannten vorlagen. Dies hatte es verneint, wie sich aus folgendem Satz des früheren Urteils ergibt: "Weitere Gesundheitsstörungen, die mit Wahrscheinlichkeit auf den Wehrdienst oder die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sind, liegen beim Kläger nicht vor". Damit hatte das LSG berücksichtigt, daß ein Berichtigungsbescheid dann nicht erteilt werden kann, wenn die Gewährung von Versorgung aus anderen als den bis dahin anerkannten Gründen gerechtfertigt ist (vgl. BSG Bd. 6 S. 288 ff, 291 f). Wenn der Kläger nunmehr der Ansicht ist, die Sachverständigen und das frühere Urteil hätten zu dem Zusammenhang der Bronchitis mit anderen Einflüssen des Wehrdienstes als der Splitterverletzung nicht Stellung genommen, so kann er hiermit nicht mehr gehört werden. Durch den bereits mitgeteilten Satz aus der früheren Entscheidung erstreckt sich diese auf sämtliche schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft. Seine Einwendung, die Sachverständigen hätten sich hierzu nicht geäußert - mit der Folge, daß das frühere Urteil keine hinreichende Grundlage gehabt habe - hätte der Kläger nur im Rahmen des früheren Verfahrens durch Rechtsmittel geltend machen können. Da die Entscheidung vom April 1962 rechtskräftig geworden ist, steht die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides einschließlich der bei der Berichtigung notwendigen Prüfung fest, daß die schon damals vorhandenen



Leiden - also auch die spastische asthmatoide Bronchitis - keine Schädigungsfolgen seien. Infolgedessen hat das LSG die Tragweite des früheren Urteils in der jetzt angefochtenen Entscheidung richtig beurteilt und deshalb die Ansprüche des Klägers auf Anerkennung der spastischen asthmatoiden Bronchitis zu Recht abgelehnt. Insoweit ist die Revision nicht begründet und mußte zurückgewiesen werden.

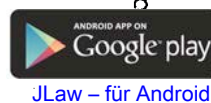
Anders aber verhält es sich mit dem Raubüberfall vom September 1946. Wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, ist insoweit § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG maßgebend. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG - wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen - u.a. schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen ... Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind.

Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 20. August 1963 (8 RV 813/61) über einen ähnlichen Fall, Folgen eines Raubüberfalls vom Oktober 1945, zu entscheiden gehabt. Auf dieses Urteil wird Bezug genommen. Die maßgebenden Gesichtspunkte über die Annahme einer besonderen Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sind in der BSG 5 S. 116 ff abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats niedergelegt. Aus ihr wird für den vorliegenden Fall wiederholt:

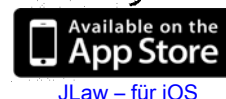
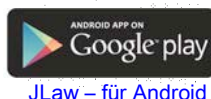
"Nach der Besetzung deutschen Gebiets durch die Streitkräfte der Alliierten war die deutsche Bevölkerung insbesondere dadurch gefährdet, daß viele kriminelle Elemente die Freiheit wiedererlangten und ein Teil der während des zweiten Weltkrieges zwangsweise nach Deutschland gebrachten Fremdarbeiter dem Haß gegen die Deutschen freien Lauf ließ. Die Zahl der Raubüberfälle stieg sprunghaft an. Die entwaffnete deutsche Bevölkerung war damals schutzlos Verbrechern ausgeliefert, die teilweise rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch machten. Die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Besatzungsmächte waren zu dieser Zeit noch so sehr mit sich selbst und den durch die Besetzung aufgetretenen Problemen beschäftigt und um ihre eigene Sicherheit bemüht, daß sie sich der Verbrecherbekämpfung zunächst kaum widmen konnten. Eine deutsche Polizei bestand unmittelbar nach der Kapitulation überhaupt nicht. Nachdem sie wieder organisiert war, wurde ihr das Tragen und der Gebrauch von Schußwaffen längere Zeit nicht gestattet. Hinzu kam, daß die vorbezeichneten Ausländer zu ihrem rücksichtslosen Treiben dadurch ermuntert wurden, daß sie der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Die infolge dieser Umstände aufgetretene Unsicherheit und Gefahr für die Bewohner des besetzten Gebietes muß als eine besondere, der Besetzung eigentümliche Gefahr angesehen werden, weil die Besatzungsmächte als die tatsächlichen Inhaber der Polizeigewalt die Zivilbevölkerung nicht in ausreichendem Maße vor Gewalttaten krimineller Elemente schützen konnten. Diese der Besetzung deutschen Gebiets eigentümliche Gefahr ist dann allmählich geringer geworden. Dazu trug nicht nur das schärfere Eingreifen der Militärpolizei, sondern auch die fortschreitende Neuorganisation und die Bewaffnung der deutschen Polizei sowie die sich entwickelnde Zusammenarbeit zwischen der Militärpolizei und der deutschen Polizei bei der Verbrecherbekämpfung bei. Ob und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt ab von einem wirksamen Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes vor Gewalttaten gesprochen werden kann, hängt aber von den örtlichen Verhältnissen ab und ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden".



Die Anwendung der vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall durch das LSG ist nicht frei von Rechtsirrtum. Seine Ansicht, die deutsche Polizei sei im September 1946 wieder fähig gewesen, die Ordnung und Sicherheit in der britischen Besatzungszone zu gewährleisten, hat das Berufungsgericht lediglich auf die Art des Einschreitens der Polizei im vorliegenden Fall (die Entsendung von 4 motorisierten Polizisten und die Absuche des Gehöftes sowie des naheliegenden Waldstücks) gestützt. Dies kann nicht ausreichen. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Straftat der Ausländer nach der Art ihrer Ausführung und dem Täterkreis mit der besonderen durch die Besetzung herbeigeführten Gefahr des nicht ausreichenden Schutzes für die Zivilbevölkerung unmittelbar zusammenhängt, und ob die Polizei zu dieser Zeit und in diesem örtlichen Bereich zahlenmäßig stark genug und ausreichend, insbesondere mit Schusswaffen, bewaffnet gewesen ist, um die Zivilbevölkerung zu schützen, auch welche Möglichkeiten des Eingreifens gegenüber den in den Lagern untergebrachten Ausländern ihr zugestanden haben. Zu derartigen Feststellungen mußte sich das Berufungsgericht besonders gedrängt fühlen, weil einerseits die damaligen Täter von einem britischen Militärgericht verurteilt worden sind, also der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterlegen haben, andererseits das Urteil des SG -allerdings ohne nähere Begründung - angenommen hatte, im September 1946 sei ebenso wie in dem, von ihm angeführten Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG, das einen Überfall im Frühjahr 1946 behandelt hatte, die Polizei noch nicht in der Lage gewesen, gegen Rechtsbrecher, vor allem Ausländer, mit der nötigen Schlagkraft vorzugehen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um örtliche Verhältnisse, ob etwa die örtliche Polizei im Einzelfall in der Lage gewesen ist, wirksam genug vorzugehen und Ausländer von der Begehung von Gewaltverbrechen, wie dem vorliegenden, abzuhalten. Eine Rolle spielt dabei auch, ob und wie viele Ausländerlager damals noch in dem Bereich der hier zuständigen Polizeistation oder in deren Nähe vorhanden waren



- 10 -

und ob die Tätigkeit der örtlichen Polizei genügt hatte, um in etwa normale Verhältnisse herbeizuführen, so daß von einer besonderen, der Besetzung deutschen Gebiets eigentümlichen Gefahr nicht mehr gesprochen werden könnte. Da in dieser Hinsicht die erforderlichen Feststellungen fehlen, aber andererseits der Geschehensablauf des Überfalls einer bewaffneten Bande von Ausländern, die von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hatte, als ein typisches Geschehen, dem Begriff der besonderen Gefahr zugeordnet werden könnte, war dem Senat insoweit eine abschließende rechtliche Würdigung nicht möglich. Es mußte deshalb insoweit die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das LSG gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückverwiesen werden. Mithin war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)